

Urnenabstimmung vom 25. November 2018

Erläuterungen des Gemeinderates

Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham

Stimmrechtsausweis / Stimmrecht

Denken Sie daran, bei der schriftlichen Stimmabgabe den Stimmrechtsausweis **oben** rechts zu unterzeichnen.

Hinweis betreffend Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Urne sind gemäss § 27 der Kantonsverfassung die in der Einwohnergemeinde Cham wohnhaften Schweizer Bürgerinnen und Bürger, welche das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht unter umfassender Beistandschaft stehen (Art. 398 ZGB). Das Stimmrecht kann frühestens fünf Tage nach der Hinterlegung der erforderlichen Ausweisschriften ausgeübt werden.

Rechtsmittelbelehrung für Stimmrechtsbeschwerde

Gestützt auf § 17^{bis} des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GG; BGS 171.1) vom 4. September 1980 in Verbindung mit § 67 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG; BGS 131.1) vom 28. September 2006 kann wegen Verletzung des Stimmrechts und wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden. Tritt der Beschwerdegrund vor dem Abstimmungstag ein, ist die Beschwerde innert zehn Tagen seit der Entdeckung einzureichen. Ist diese Frist am Abstimmungstag noch nicht abgelaufen, wird sie bis zum 20. Tag nach dem Abstimmungstag verlängert. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist 20 Tage seit dem Abstimmungstag (§ 67 Abs. 2 WAG). Bei Abstimmungs- und Wahlbeschwerden ist ausserdem glaubhaft zu machen, dass die behaupteten Unregelmässigkeiten nach Art und Umfang geeignet waren, das Abstimmungs- oder Wahlergebnis wesentlich zu beeinflussen (§ 68 Abs. 2 WAG).

Impressum

| Auflage | 10′500 Ex. |
|----------------------------|---|
| Gestaltung, Satz und Druck | Reprotec AG, Gewerbestrasse 6, 6330 Cham, www.reprotec.ch |



Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham

| 1. Ausgangslage | Seite | 4 |
|--|---------|----|
| 2. Vorgehen bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung | Seite | 4 |
| 3. Wesentliche Änderungen/Neuerungen zu den bisher geltenden Regelungen im ZOR | Seite | 5 |
| 4. Stellungnahme des Gemeinderates | Seite | 6 |
| 5. Die Gemeindeordnung im Wortlaut mit Kommentaren | Seite | 8 |
| 6. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission | | |
| 7. Abstimmungsempfehlung | | 21 |
| 8. Entscheidungswege | Seite : | 22 |
| 9. Einladung zur Informationsveranstaltung | Seite | 23 |

1. Ausgangslage

Das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 wurde im Jahr 2013 einer Teilrevision unterzogen. Die Gemeinden wurden dabei u.a. verpflichtet, die notwendigen Gemeindeordnungen oder Organisationsbeschlüsse zu erlassen.

Bund und Kanton haben die rechtliche Grundordnung ihres Staatsgebildes und die obersten Rechtsnormen jeweils in einer Verfassung statuiert. Als Gemeinwesen, das am nächsten bei den Bürgerinnen und Bürgern steht, sollen künftig sämtliche Zuger Gemeinden über eine Gemeindeordnung als «Grundverfassung» verfügen.

Die Gemeindeordnung ist somit quasi die Verfassung der Gemeinde. Sie regelt v.a. die Grundorganisation sowie die Zuständigkeiten und Kompetenzen der einzelnen gemeindlichen Organe und Behörden. Sie legitimiert zudem das Handeln der gemeindlichen Instanzen. Für die einzelnen Bürgerinnen und Bürger liegt der Wert der Gemeindeordnung darin, dass sie sich an einer einheitlichen und übersichtlichen Grundordnung orientieren können. Die Einwohnergemeinde Cham hat mit dem von der Gemeindeversammlung erlassenen Zuständigkeits- und Organisationsreglement (ZOR, in Kraft seit 1. Oktober 2005) als eine der wenigen Zuger Gemeinden bereits seit längerem ein Reglement, das im Wesentlichen den Anforderungen an eine Gemeindeordnung entspricht. Der Gemeinderat hat beschlossen, dass das ZOR ausser Kraft genommen und durch eine neue Gemeindeordnung ersetzt werden soll.

2. Vorgehen bei der Erarbeitung der Gemeindeordnung

Weil die meisten Zuger Gemeinden noch über keine Gemeindeordnung verfügen, wurde unter Federführung der Direktion des Innern des Kantons Zug zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern der Einwohner-, Bürger- und Kirchgemeinden eine Mustergemeindeordnung ausgearbeitet. Der Gemeinderat hat basierend auf dieser Mustergemeindeordnung und den Bestimmungen im ZOR einen Entwurf der neuen Gemeindeordnung erarbeitet. Dieser Entwurf wurde allen Ortsparteien sowie der Rechnungsprüfungskommission (RPK) für eine schriftliche Vernehmlassung zugestellt. Zudem wurde beim Kanton eine Vorprüfung des Entwurfs beantragt, Anschliessend wurde der Entwurf basierend auf den Resultaten der Vorprüfung und der Vernehmlassung überarbeitet, wobei viele Änderungsanträge der Ortsparteien, der RPK sowie des Kantons umgesetzt wurden. Die überarbeitete Version wurde nochmals den Ortsparteien und der RPK zugestellt. Anschliessend wurden an einer gemeinsamen Besprechung noch offene Punkte erläutert und diskutiert. Zudem verlangte

der Gemeinderat bei der Finanzdirektion eine rechtliche Abklärung zur bisherigen Praxis bezüglich der Rolle der RPK beim Kauf und Verkauf von Grundstücken (bisher geregelt in § 11 ZOR).

3. Wesentliche Änderungen/ Neuerungen zu den bisher geltenden Regelungen im ZOR

§ 2 Publikationsorgane Neu werden die Publikationsorgane transparent kommuniziert.

§ 6 Einwohnergemeindeversammlung Neu werden Bestimmungen zur Regelung von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung aufgenommen. Ziel dabei ist v.a. die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe, der freien Meinungsbildung und des Persönlichkeitsschutzes.

§ 11 bis § 14 (Kommissionen) Neu wird auf Stufe Gemeindeordnung das Vorgehen bei der Zusammensetzung von Kommissionen festgelegt. Zu erwähnen sind dabei folgende Aspekte:

- Bei der Zusammensetzung der politisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke basierend auf den Resultaten der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinde- und Kantonsrates.
- Mitglieder von Fachkommissionen

werden aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt und brauchen nicht Mitglied oder Vertretung einer Partei zu sein.

§ 16 und Tabelle im Anhang (Finanzkompetenzen)

- Abschnitt 2.2: Der Betrag, bis zu welchem neue Ausgaben über das Budget beschlossen werden können, soll von CHF 200'000 auf CHF 400'000 für einmalige und von CHF 50'000 auf CHF 100'000 für wiederkehrende Ausgaben erhöht werden. Über das Budget beschliesst die Gemeindeversammlung. Die betreffenden Positionen müssen genügend umschrieben sein.
- Abschnitt 2.3: Die Kompetenz des Gemeinderates für «Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets, Maximalbetrag insgesamt pro Rechnungsjahr» soll von CHF 100'000 auf CHF 200'000 erhöht werden.
- Abschnitt 4 (Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken): Bisher konnte der Gemeinderat basierend auf dem ZOR Grundstückkäufe und -verkäufe tätigen, sofern in dem von der Gemeindeversammlung jeweils zu genehmigenden Rahmenkredit genügend finanzielle Mittel zur Verfügung standen und die RPK bei Beträgen über CHF 1 Mio. dem Geschäft zustimmte. Zukünftig möchte der Gemeinderat nicht mehr mit diesem Rahmenkredit arbeiten, sondern neu eine klare finanzielle

Kompetenz pro Grundstücksgeschäft definieren Basierend auf den Erfahrungen mit der bisherigen Praxis und der Vorprüfung des Kantons beantragt der Gemeinderat mit der neuen Gemeindeordnung, dass er neu die finanzielle Kompetenz von CHF 3 Mio. für Grundstücksgeschäfte erhält. Bei Geschäften über CHF 1 Mio, soll dabei die RPK angehört werden, wobei die RPK aber wegen der Vorgabe des Kantons nicht mehr «mitentscheiden» kann. Weiterhin soll Ende Jahr jeweils im Geschäftsbericht resp. der Rechnung über alle getätigten Grundstücksgeschäfte Rechenschaft abgelegt werden.

4. Stellungnahme des Gemeinderates

Die neue Gemeindeordnung stellt im Sinne einer Verfassung für die Einwohnergemeinde Cham die Zuständigkeiten und Aufgaben der verschiedenen kommunalen Organe übersichtlich und kurz dar. Auf Wiederholungen aus dem Gemeindegesetz wurde bewusst verzichtet. Bei Bestimmungen der Gemeindeordnung, die sich auf höherrangiges kantonales Recht abstützen, werden jeweils die gesetzlichen Grundlagen angegeben. Damit können interessierte Personen auf einfache Weise die entsprechenden Bestimmungen im kantonalen Recht konsultieren.

Der Gemeinderat ist der festen Überzeugung, dass die im vorgehenden Abschnitt aufgeführten Änderungen zu den bisherigen Regelungen im ZOR den Behörden einen effizienten Betrieb ermöglichen und gleichzeitig die Zusammenarbeit mit den Ortsparteien und den Stimmberechtigten auf eine transparente Grundlage stellen.

Die Änderungen der finanziellen Kompetenzen des Gemeinderates sind angesichts der Grösse des Jahresbudgets der Einwohnergemeinde Cham von über CHF 80 Mio. und auch einem Vergleich mit Nachbargemeinden angemessen. Insbesondere hat die langjährige Erfahrung mit dem Rahmenkredit für Grundstückkäufe folgenden Nachteil gezeigt: Unmittelbar nach der jeweiligen Genehmigung des Rahmenkredites durch die Gemeindeversammlung, in der Regel wurden jeweils CHF 7 Mio. genehmigt, besass der Gemeinderat (zusammen mit der RPK) eine relativ hohe finanzielle Kompetenz. Mit zunehmender Dauer resp. bereits getätigten Grundstücksgeschäften sank diese Kompetenz jedoch stetig, was die Handlungsfähigkeit und Reaktionsgeschwindigkeit des Gemeinderates zunehmend beeinträchtigte.

Der Gemeinderat wollte dabei eigentlich die bisherige Regelung des ZOR, dass bei Grundstücksgeschäften über CHF 1 Mio. die RPK zwingend zustimmen muss, beibehalten. Die kantonale Finanzdirektion hat bei der Vorprüfung

und den anschliessend vom Gemeinderat verlangten zusätzlichen rechtlichen Abklärungen jedoch mitgeteilt, dass diese bisherige Praxis nicht zulässig sei. Dies deshalb, weil die RPK als Kontrollorgan nicht in Entscheidungsprozesse des Gemeinderates einbezogen werden könne. Deshalb soll zukünftig die RPK bei Grundstückkäufen über CHF 1 Mio. nur noch angehört werden, kann aber nicht mehr mitentscheiden.

Wir unterbreiten Ihnen die Gemeindeordnung mit verschiedenen Kommentaren zu den einzelnen Bestimmungen. Diese sollen dem besseren Verständnis der Gemeindeordnung dienen und aufzeigen, was für Überlegungen sich der Gemeinderat zu einzelnen Bestimmungen gemacht hat.

Die Gemeindeordnung tritt nach einer Annahme durch das Volk und der Genehmigung durch den Kanton Zug auf einen vom Gemeinderat noch festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.



5. Die Gemeindeordnung im Wortlaut mit Kommentaren

Abkürzungen

FHG: Gesetz über den Finanzhaushalt des Kantons

und der Gemeinden (Finanzhaushaltgesetz)

vom 31. August 2006 (BGS 611.1)

GG: Gesetz über die Organisation und die Verwaltung

der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 4. September 1980 (BGS 171.1)

KV: Verfassung des Kantons Zug

vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1)

PBG: Planungs- und Baugesetz (PBG)

vom 26. November 1998 (BGS 721.11)

Publikationsgesetz: Gesetz über die Veröffentlichung der Gesetze

und das Amtsblatt des Kantons Zug (Publikationsgesetz)

vom 29. Januar 1981 (BGS 152.3)

RPK: Rechnungsprüfungskommission

WAG: Gesetz über die Wahlen und Abstimmungen

(Wahl- und Abstimmungsgesetz, WAG) vom 28. September 2006 (BGS 131.1)

ZGB: Schweizerisches Zivilgesetzbuch

vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

GEMEINDEORDNUNG DER EINWOHNERGEMEINDE CHAM

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Geltungsbereich Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Einwohnergemeinde Cham sowie die Rechte, Pflichten und Kompetenzen ihrer Organe

Gesetzliche Grundlagen: §§ 24, 70 ff. KV, §§ 1, 3, 55, 119, 127 GG

Kommentar

Nach § 3 Abs. 2 GG erlassen die Gemeinden die für ihre Organisation und für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Gemeindeordnungen, Satzungen und Reglemente. Bei der Gemeindeordnung handelt es sich um die gemeinderechtliche Grundordnung («Gemeindeverfassung»).

Es ist nicht erforderlich, dass die Beachtung des übergeordneten Rechts explizit erwähnt wird, da dies auch aus § 3 Abs. 1 GG (im Rahmen der Verfassung, der Gesetze und des den Gemeinden zustehenden Ermessens) hervorgeht.

§ 2 Publikationsorgane

Die Einwohnergemeinde Cham macht ihre gesetzgeberischen Erlasse sowie die delegierten Kompetenzen gemäss § 87a Gemeindegesetz im Internet

- zugänglich.
- ² Soweit für Bekanntmachungen keine Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben ist, erfolgen sie auf der Internetseite der Gemeinde.
- ³ Bei Abweichungen zwischen der im Amtsblatt publizierten Fassung eines Erlasses und jener im Internet, geht die Fassung nach Amtsblatt vor.

Gesetzliche Grundlagen: § 3 GG

Kommentar

Abs. 1: Sämtliche Erlasse der Gemeinde müssen öffentlich zugänglich gemacht werden (§ 3 Abs. 2 GG). Kompetenzen können durch die Gemeindeordnung, durch Organisationsbeschlüsse oder Beschlüsse des Gemeinderates delegiert werden. Beschlüsse des Gemeinderates gelten als gesetzgeberische Erlasse, weshalb die delegierten Kompetenzen noch besonders in Abs. 1 erwähnt werden. Delegierte Kompetenzen sind in geeigneter Form zu publizieren (§ 87a Abs. 3 GG). Dabei schreibt das Gesetz nicht vor, wie dies zu erfolgen hat. Aus praktischen Gründen ist zu empfehlen, sowohl die Erlasse als auch die delegierten Kompetenzen auf der gemeindlichen Internetseite zu publizieren.

Abs. 2: Das «Amtsblatt des Kantons Zug»

dient der Veröffentlichung gesetzgeberischer Erlasse und amtlicher Bekanntmachungen von Bund, Kanton und Gemeinden sowie der Publikation von Anzeigen natürlicher und juristischer Personen (§ 6 Abs. 1 Publikationsgesetz). Für gewisse Bekanntmachungen, wie z.B. die Ausschreibung der Gemeindeversammlung nach § 72 Abs. 1 GG oder Baugesuche nach § 45 Abs. 1 PBG, ist spezialgesetzlich die Publikation im Amtsblatt vorgeschrieben.

Diesbezüglich ist auch § 8 Abs. 2 Öffentlichkeitsgesetz zu beachten, wonach der Zugang für jedermann erfüllt ist, wenn ein amtliches Dokument auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht wird.

Abs. 3: Dadurch wird klargestellt, dass im Falle von Abweichungen zwischen der Publikation im Amtsblatt und der Internetseite der Gemeinde die Publikation im Amtsblatt massgebend ist.

§ 3 Information

Die Einwohnergemeinde Cham informiert von sich aus oder auf Anfrage transparent, verständlich und zeitgerecht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Datenschutz- und Öffentlichkeitsgesetzes.

§ 4 Mitwirkung

Der Gemeinderat sorgt bei der Vorbereitung von Grundsatzentscheiden für eine geeignete Mitwirkung der Bevölkerung.

II. DIF STIMMBERECHTIGTEN

§ 5 Zuständigkeiten

- Die Stimmberechtigten üben ihre Befugnisse in Wahl- und Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen aus.
- ² Sie beschliessen über neue Ausgaben, Kredite und sonstige Verpflichtungen gemäss § 16 (Finanzkompetenzen).

Gesetzliche Grundlagen: § 69 GG, § 78 KV, §§ 10 ff. WAG

Kommentar

Abs. 1: Die Befugnisse der Stimmberechtigten werden im Wesentlichen an der Einwohnergemeindeversammlung nach § 69 GG und an der Urne nach § 78 Abs. 1 Bst. c KV i.V.m. § 10 WAG ausgeübt. Dazu gehört auch das Motions- und Interpellationsrecht nach § 80 f. GG. Abs. 2: Diesbezüglich kann auf § 16 (Finanzkompetenzen) nachstehend verwiesen werden.

III. DIE EINWOHNERGEMEINDE-VERSAMMLUNG

§ 6 Zuständigkeiten

Oberstes Organ der Gemeinde sind die Stimmberechtigten, die ihre Rechte an der Urne oder

- in der Einwohnergemeindeversammlung ausüben.
- Die Einwohnergemeindeversammlung nimmt die Aufgaben nach Massgabe des Gemeindegesetzes war.
- Die Medien haben freien Zugang zur Einwohnergemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.
- ⁴ Die Einwohnergemeindeversammlung wird für die Protokollführung elektronisch aufgezeichnet. Nach Genehmigung des Protokolls werden die aufgezeichneten Daten gelöscht. Weitere Bild- und Tonaufnahmen (namentlich Video- oder Tonaufnahmen sowie Fotografien) von Stimmberechtigten und weiteren im Versammlungslokal anwesenden Personen sind verboten. Dieses Verbot von Aufnahmen gilt insbesondere während den Abstimmungen und Wahlen.
- ⁵ Bildaufnahmen für die Medienberichterstattung dürfen gemacht werden unter Vorbehalt von Absatz 4 von:
- a) Mitgliedern des Gemeinderats und der Gemeindeschreiberin oder des Gemeindeschreibers;
- b) Projektionen;
- c) dem Versammlungslokal, wobei die Stimmberechtigten mit Ausnahme der Mitglieder des Gemeinderats und der Gemein-

- deschreiberin oder des Gemeindeschreibers nur von hinten aufgenommen werden dürfen und die Einstellungsgrösse so zu wählen ist, dass sie als Gruppe in ihrer Umgebung abgebildet werden (Totale oder Supertotale). Nicht mit dem Rücken zur Kamera gewandte Personen dürfen nicht aufgenommen werden.
- Die Versammlungsleitung kann im Einzelfall Bildaufnahmen verbieten oder die Löschung verlangen, wenn dies für den Schutz einer Person erforderlich ist oder wenn dies überwiegende öffentliche oder private Interessen erfordern.
- Personen, die gegen diese Bestimmungen verstossen, können aus der Versammlung weggewiesen werden.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 5ter, 69 ff. GG, § 78 KV

Kommentar

Die Liste der in § 69 GG aufgezählten Befugnisse der Einwohnergemeindeversammlung ist abschliessend zu verstehen. Die Einwohnergemeindeversammlung kann sich somit nicht durch Gemeindeversammlungsbeschluss weitere Befugnisse einräumen.

Die Rechtssetzungsbefugnisse der Einwohnergemeindeversammlung gehen aus dem Gemeindegesetz hervor. Die

Planungsbefugnisse sind grundsätzlich beim Gemeinderat. Dies geht aus der Aufzählung der Kompetenzen in § 69 GG hervor. Für das Bauverfahren beachte man die Bestimmungen des PBG (Bsp. § 39 PBG).

Die Einwohnergemeinde wählt u.a. die Mitglieder des Gemeinderates und der Rechnungsprüfungskommission an der Urne (§ 78 Abs. 1 Bst. c KV).

Mit den Bestimmungen zur Regelung von Bild- und Tonaufnahmen an der Gemeindeversammlung in den Abs. 3 bis 7 soll die Gewährleistung des Wahlgeheimnisses, der unverfälschten Stimmabgabe, der freien Meinungsbildung und des Persönlichkeitsschutzes sichergestellt werden.

IV. DER GEMEINDERAT

§ 7 Mitgliederzahl Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern und der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 83, 124, 134 GG

Kommentar

Der Gemeinderat kann aus fünf bis sieben Mitgliedern (§ 83 GG) und der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber mit beratender Stimme bestehen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Es ist unzulässig einen blossen Zahlenrahmen festzulegen (bspw. «ca. sechs Mitgliedern» oder «fünf bis sieben Mitgliedern je nach Arbeitslast»).

§ 8 Kollegialprinzip Der Gemeinderat fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegium.

Kommentar

Durch die explizite Erwähnung des Kollegialprinzips soll ein zentrales Organisationsprinzip unseres Staatswesens sowie die Bedeutung der ganzheitlichen Gemeindeführung zum Ausdruck gebracht werden.

Die Aufgaben des Gemeinderates sind in den §§ 84 ff. GG geregelt, weshalb auf deren Erwähnung in der Gemeindeordnung verzichtet wird. Gemäss § 87 Abs. 1 GG legt der Gemeinderat vorbehältlich einer anderen Regelung (wie bspw. nach dem Anciennitätsprinzip) die Aufgabenbereiche fest und teilt diese unter seinen Mitgliedern auf. Er regelt überdies die Zeichnungsbefugnis in den einzelnen Aufgabenbereichen.

Weitere Fragen, die mit der Funktion des Kollegiums des Gemeinderats zusammenhängen – bspw. gegenseitige Stellvertretungen oder Einsichts- und Informationsrechte – liegen ebenfalls in der Zuständigkeit des Gemeinderates.

Gemäss § 18 KV sind die vom Volk gewählten Behörden sowie Beamtinnen und Beamten der Gemeinden bei Beginn jeder Amtsdauer durch Eid oder Gelöbnis zu verpflichten. Die Leistung des Eides oder des Gelöbnisses ist als Voraussetzung für den Amtsantritt anzusehen. Bei Nichtleisten kann somit das Amt nicht angetreten werden.

V. RECHNUNGSPRÜFUNGS-KOMMISSION

§ 9 Mitgliederzahl Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern.

Gesetzliche Grundlagen: § 93a GG

Kommentar

Nach § 93a GG besteht die Rechnungsprüfungskommission (RPK) aus mindestens drei Mitgliedern. Nach oben ist die Mitgliederzahl offen. In der Gemeindeordnung muss eine bestimmte Zahl (bspw. «fünf») festgelegt werden. Für RPK-Mitglieder dürfen keine besonderen fachlichen Anforderungen vorausgesetzt werden, da nach § 6 GG jede in der Gemeinde stimmberechtigte Person wählbar ist.

§ 10 Zusätzliche Aufgaben Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben können der Rechnungsprüfungskommission weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Geschäftsprüfung übertragen werden. Gesetzliche Grundlagen: § 94 GG

Kommentar

Die gesetzlichen Aufgaben der RPK sind in § 94 GG festgelegt. Nach § 94 Abs. 3 GG kann die RPK mit weiteren Aufgaben und Befugnissen betraut werden. Dadurch nimmt die RPK auch Aufgaben einer Geschäftsprüfungskommission wahr. Mit Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung vom 4. Dezember 2017 wurden Anpassungen am Pflichtenheft der RPK verabschiedet.

VI. KOMMISSIONEN

- § 11 Arten von Kommissionen
- Der Gemeinderat bestimmt die Einsetzung von beratenden Kommissionen.
- ² Er wählt Fachkommissionen sowie parteipolitisch zusammengesetzte Kommissionen.
- Die Kommissionsmitglieder werden jeweils zu Beginn der Legislaturperiode des Gemeinderates für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar

Kommissionen, welchen keine Entscheidungsbefugnisse des Gemeinderates in Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, können durch den Gemeinderat

selber eingesetzt werden und bedürfen keiner Genehmigung durch die Direktion des Innern.

- § 12 Zusammensetzung
- Der Gemeinderat bestimmt die Anzahl der Mitglieder einer Kommission und wählt diese aus.
- ² Bei der Zusammensetzung der politisch zusammengesetzten Kommissionen achtet der Gemeinderat auf eine angemessene Vertretung nach der Parteistärke basierend auf den Resultaten der letzten Gesamterneuerungswahlen des Gemeinde- und Kantonsrates.
- Mitglieder von Fachkommissionen werden aufgrund ihrer Fachkompetenz gewählt und brauchen nicht Mitglied oder Vertretung einer Partei zu sein.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar

Die Bestimmung findet nur auf jene Kommissionen Anwendung, die durch den Gemeinderat bestimmt werden.
Die Zusammensetzung einer Kommission erfolgt für die Dauer einer Legislatur und soll dazwischen keine Änderungen erfahren, wenn sich bspw. die Parteistärke verändert haben sollte. Die konkreten Richtlinien für die Bestellung der parteipolitisch zusammengesetzten Kommissionen werden vom Gemeinderat definiert.

§ 13 Beizug von Fachpersonen Der Gemeinderat kann den Kommissionen Fachleute sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung mit beratender Stimme zuteilen.

Kommentar

Der Beizug dient der Vermittlung spezifischen Fachwissens und unterstützt damit die Entscheidungsfindung.

§ 14 Aufgaben

- 1 Kommissionen haben in der Regel beratende Funktion.
- Beratende Kommissionen geben zuhanden des Gemeinderates Empfehlungen ab.

Gesetzliche Grundlagen: § 97 GG

Kommentar

Die Aufgaben der Kommissionen sind in § 97 GG geregelt. Es besteht die Möglichkeit, durch Gemeindebeschluss (Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung oder Urnenabstimmung) in einzelnen, genau bezeichneten Bereichen Entscheidungsbefugnisse einer Kommission zu übertragen. Durch die Abgabe von Empfehlungen kann die Kommission den Gemeinderat dazu anregen, Geschäfte nochmals zu überdenken. Die Entscheidungszuständigkeit verbleibt aber in der Verantwortung des Gemeinderates.

VII. GEMEINDEVERWAITUNG

- § 15 Aufgaben der Geschäftsleitung
- Für die operative Verwaltungsführung sowie zweckmässige Verwaltungsabläufe ist die Geschäftsleitung unter dem Vorsitz der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers zuständig.
- Die Geschäftsleitung erstellt unter Berücksichtigung der Budgetvorgaben das Budget sowie die Investitionsplanung und schlägt diese dem Gemeinderat vor.

VIII. FINANZEN

§ 16 Finanzkompetenzen Die Finanzkompetenzen richten sich nach der Tabelle im Anhang.

Gesetzliche Grundlagen: §§ 1, 24 ff. FHG, §§ 19, 69 GG

Kommentar

Siehe Tabelle Finanzkompetenzen im Anhang.

IX. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 17 Inkrafttreten
Der Gemeinderat bestimmt nach
der Genehmigung durch die
Direktion des Innern den Zeitpunkt des Inkrafttretens der
Gemeindeordnung.

Gesetzliche Grundlagen: § 36 GG

Kommentar

Mit dieser Bestimmung kann die zeitliche Flexibilität des Inkrafttretens der Gemeindeordnung gestaltet werden.
Nach § 36 Abs. 1 Ziff. 1 GG muss die Gemeindeordnung von der Direktion des Innern genehmigt werden, bevor sie in Kraft treten kann.

§ 18 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeordnung werden das Zuständigkeits- und Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Cham sowie alle mit der vorliegenden Gemeindeordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

- § 19 Erlass und Änderung der Gemeindeordnung
- Der Erlass der Gemeindeordnung untersteht der Urnenabstimmung.
- ² Teiländerungen der geltenden

Gemeindeordnung beschliesst die Einwohnergemeindeversammlung.

§ 66 Abs. 1 des Gemeindegesetzes bleibt vorbehalten.

Gesetzliche Grundlagen: § 66 GG

Kommentar

Nach § 69 Ziff. 1a GG ist die Gemeindeversammlung für den Erlass der Gemeindeordnung zuständig.

Nach dem Grundsatz der Parallelität der Formen liegt auch die Teiländerung einer geltenden Gemeindeordnung in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung. Nach der Auslegung des Gemeindegesetzes ist somit die Gemeindeversammlung für Erlass und Änderungen der Gemeindeordnung zuständig. Der Erlass oder Änderungen der Gemeindeordnung können jedoch auch durch eine Abstimmung an der Urne erfolgen, wenn der Gemeinderat einen Antrag direkt der Urnenabstimmung unterstellt (§ 66 Abs. 1 GG). Der Gemeinderat ist somit berechtigt, grundsätzlich jeden Antrag und somit auch die Gemeindeordnung der Urnenabstimmung zu unterstellen (Ausnahmen siehe § 66 Abs. 3 GG).

Unter Berücksichtigung der Tragweite («Gemeindeverfassung») und der Komplexität der Gemeindeordnung erscheint es sinnvoll, den Beschluss über den Erlass der Gemeindeordnung einer Urnenabstimmung zu unterstellen.

Tabelle Finanzkompetenzen

| Nr. | Ausgabe/Anlage/ Eventualverpflichtung | Gemeinderat | Einwohner- Gemeinde- versammlung* | Urnenab- stimmung *** |
|------|---|--|---|--------------------------|
| Grun | dsätze | | | |
| 1 | Gebundene Ausgabe | ohne Begrenzung | | |
| 2 | 2 Neue Ausgabe | | | |
| 2.1 | - mit separater Vorlage | | ohne Begrenzung | |
| 2.2 | - im Budget einmalige wiederkehrende | | bis 400'000 bis 100'000 | |
| 2.3 | - Einmalige Ausgaben ausserhalb des Budgets, Maximalbetrag insgesamt pro Rechnungsjahr | bis 200'000 | | |
| _ | albestimmungen | | | |
| 3 | - Darlehen, die nicht an private Unternehmen und Organisationen gehen | bis 500'000 Maximalbetrag der Ausstände | über 500'000 | |
| 4 | Grundstück (im Sinne von Art. 655 ZGB) ** | | | |
| 4.1 | - Kauf und Tausch | bis 3'000'000 | über 3'000'000 | |
| 4.2 | - Verkauf (inkl. Einräumung von selbstständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, inkl. Einräumung von Kaufsrecht an Grundstücken) | bis 3'000'000 | über 3'000'000 | |
| 5 | Eventualverpflichtung | | | |
| 5.1 | - Bürgschaft | bis 500'000 Maximalbetrag der Bürgschaften | über 500'000 | |
| 5.2 | - Garantie | bis 500'000 Maximalbetrag der Garantien | über 500'000 | |

Unter Vorbehalt von § 66 GG betr. Urnenabstimmung Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören

Gemäss § 66 GG betr. Urnenabstimmung

Kommentare zu den Finanzkompetenzen

Zu «Grundsätze»

Die Finanzkompetenzen legen fest, bis zu welchen Beträgen die Exekutive und die Legislative Ausgaben oder Anlagen tätigen sowie Eventualverpflichtungen eingehen können.

Zu Nr. 1 (Gebundene Ausgabe)

Eine Ausgabe ist gebunden, wenn sie die Voraussetzungen gemäss § 26 Finanzhaushaltgesetz (FHG) erfüllt. Alle gebundenen Ausgaben können, unabhängig von der Höhe, von der Exekutive getätigt werden. Diese Ausgaben sind im Budget einzustellen, das von der Legislative genehmigt wird. Bei allfälligen Budgetkreditüberschreitungen ist § 34 FHG anzuwenden. Namentlich hat die Exekutive bei wesentlichen Überschreitungen die Rechnungsprüfungskommission (RPK) zu informieren. In der Jahresrechnung sind sie als Abweichung vom betreffenden Budgetposten auszuweisen und zu kommentieren.

Zu Nr. 2 (Neue Ausgabe)

Die Legislative kann neue Ausgaben entweder mit einer separaten Vorlage (Nr. 2.1) oder mit dem Budget (Nr. 2.2) bewilligen. Diese zweite Möglichkeit ist eine administrative Vereinfachung, die sich auf § 25 Abs. 2 FHG stützt.

Zu Nr. 2.1 (Neue Ausgabe, separate Vorlage)

Ein Antrag der Exekutive oder ein

Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

Zu Nr. 2.2 (Neue Ausgabe im Budget, einmalige / wiederkehrende)

Wenn eine neue Ausgabe mit dem Budget bewilligt werden soll, muss sie im Budgetantrag genügend umschrieben sein, damit die Legislative den entsprechenden Beschluss fassen kann. Abweichungen zum Vorjahresbudget ab einem Betrag von CHF 50'000.00 sind zu begründen.

Bei einer wesentlichen Abweichung zum ursprünglichen Kreditbetrag muss umgehend ein Nachtragskreditbegehren an die Einwohnergemeindeversammlung gestellt werden. Von einer wesentlichen Abweichung kann in der Praxis gesprochen werden, wenn diese mehr als zehn Prozent der Kreditsumme oder mehr als CHF 100'000.00 beträgt. Damit ist eine Richtschnur vorgegeben, jedoch muss die Wesentlichkeit in jedem Fall individuell beurteilt werden, weshalb auf eine absolute Definition in der Gemeindeordnung verzichtet wird.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

Zu Nr. 2.3 (Neue Ausgabe ausserhalb des Budgets, Einmalige Ausgaben, Maximalbetrag insgesamt pro Rechnungsjahr)

Gemäss § 19 Gemeindegesetz (GG) wird die Ausgabenkompetenz des Gemeinderates ausserhalb des Budgets durch Gemeindebeschluss festgelegt. Der festgelegte Betrag darf gesamthaft pro Rechnungsjahr nicht überschritten werden.

Zu Nr. 3 (Darlehen, die nicht an private Unternehmen und Organisationen gehen)

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 8 GG kann die Legislative Darlehen an private Unternehmen und Organisationen gewähren. Eine Delegation dieser Kompetenz an die Exekutive ist gemäss GG nicht möglich, weshalb dieser Punkt auch nicht in der Gemeindeordnung, resp. in den Finanzkompetenzen geregelt wird.

Für alle übrigen Darlehen kann in der Gemeindeordnung vorgesehen werden, dass die Legislative die Kompetenz für die Gewährung von Darlehen bis zu bestimmten Beträgen an die Exekutive delegieren kann. Diese Delegationskompetenz leitet sich vom FHG ab: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Darlehen bis CHF 1 Mio. gewähren. Dieser Paragraph betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG, entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten. Der Gesamtbetrag aller vom Gemeinderat in

eigener Kompetenz gewährten Darlehen darf den in der Tabelle ausgewiesenen Maximalbetrag nicht übersteigen.

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

Zu Nr. 4 (Grundstück)

Gemäss § 69 Abs. 1 Ziff. 9 GG kann die Legislative den Kauf und Verkauf von Grundstücken bewilligen und diese Kompetenz an die Exekutive delegieren. Grundstücke sind nach Art. 655 Abs. 2 ZGB Liegenschaften, in das Grundbuch aufgenommene selbstständige und dauernde Rechte, Bergwerke und Miteigentumsanteile an Grundstücken. Die Kompetenzen für deren Kauf und Verkauf sind in den Nrn. 4.1 und 4.2 definiert. Fbenfalls unter den Verkauf eines Grundstückes wird die Einräumung eines Kaufrechts subsumiert, zumal dessen Ausübung in einen Grundstücksverkauf mündet.

Vorkaufs- und Rückkaufsrechte richten sich nach den ordentlichen Finanzkompetenzen gemäss Nrn. 1 und 2, da bei der Ausübung eines Vorkaufsrechts ohnehin ein Grundstücksverkauf ansteht und das Rückkaufsrecht erst durch ein Verkaufsgeschäft begründet wird. Die ordentlichen Finanzkompetenzen gelten auch für die Einräumung und Aufhebung von beschränkten dinglichen Rechten. Für die Beträge in Nr. 4 ist der jeweils aktuelle Verkehrswert des Grundstückes

massgebend und nicht etwa die Gegenleistung, die für die Einräumung des Kaufrechts zu entrichten ist.

Bei den Kompetenzen des Gemeinderates gelten die unter den Nrn. 4.1 und 4.2 aufgeführten Beträge jeweils pro Objekt. Bei Geschäften über CHF 1 Mio. ist die Rechnungsprüfungskommission anzuhören.

Zu den Nrn. 4.1 und 4.2 (Kauf und Tausch, Verkauf)

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

Zu Nr. 5 (Eventualverpflichtung)

Die Gewährung von Bürgschaften und Garantien ist im Gemeindegesetz nicht vorgesehen, kann jedoch vom FHG abgeleitet werden: Gemäss § 35 Abs. 2 Bst. d FHG kann der Regierungsrat Bürgschaften und Garantien bis CHF 1 Mio.

gewähren. Diese Norm betrifft zwar die Gemeinden nicht, jedoch können sie, gestützt auf § 1 Abs. 2 FHG entsprechende Bestimmungen erlassen, wenn sie dies als notwendig erachten.

Die Bürgschaft stützt sich auf Art. 492 ff. OR. Durch den Bürgschaftsvertrag verpflichtet sich der Bürge gegenüber dem Gläubiger des Hauptschuldners, für die Erfüllung der Schuld einzustehen. Die Garantie ist gemäss Art. 111 OR eine bürgschaftsähnliche Eventualverpflichtung.

Beide Eventualverpflichtungen sind nach § 12 Abs. 1 Bst. f FHG im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Zu den Nrn. 5.1 und 5.2 (Bürgschaft, Garantie)

Ein Antrag der Exekutive oder ein Beschluss der Legislative kann gemäss den Bestimmungen von § 66 GG der Urnenabstimmung unterliegen.

6. Stellungnahme der Rechnungsprüfungskommission

Der Gemeinderat hat gestützt auf das teilrevidierte Gemeindegesetz von 2013 und auf die Zuger Mustervorlage die vorliegende Gemeindeordnung für die Einwohnergemeinde Cham erstellt. Die von den konsultierten Gremien und Instanzen vorgebrachten Änderungsvorschläge und Anpassungen sind soweit möglich und sinnvoll eingeflossen.

Empfehlung der RPK

Die Rechnungsprüfungskommission empfiehlt, der Vorlage zuzustimmen.

7. Abstimmungsempfehlung



Der Gemeinderat und die Rechnungsprüfungskommission empfehlen den Stimmberechtigten ein «Ja» zur Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham.

8. Entscheidungswege

| Datum | Gremium | Beschluss |
|-----------------------|---|---|
| 26. September 2005 | Direktion des Innern | Genehmigung Zuständigkeits- und Organisati- onsreglement der Einwohnergemeinde Cham (in Kraft seit 1. Oktober 2005) |
| 23. Mai 2013 | Kantonsrat | Teilrevision des Gemeindegesetzes (in Kraft seit 3. August 2013) |
| 20. Februar 2018 | Gemeinderat | Verabschiedung 1. Entwurf Gemeindeordnung als Basis für Vernehmlassung bei Ortsparteien und RPK (sowie Vorprüfung durch Kanton) |
| 5. Juni 2018 | Gemeinderat | Verabschiedung 2. Entwurf Gemeindeordnung |
| 25. Juni 2018 | Gemeinderat, Ortsparteien, RPK | Besprechung 2. Entwurf Gemeindeordnung |
| 14. August 2018 | Gemeinderat | Besprechung Finanzkompetenz bei Grundstückgeschäften basierend auf Rechtsgutachten Kanton |
| 17. August 2018 | Gemeinde- präsident und Präsident RPK | Besprechung Folgen des kantonalen Rechtsgutachtens |
| 28. August 2018 | Gemeinderat | Beratung über Entwurf Vorlage für die Urnenabstimmung |
| 3. September 2018 | Gemeindepräsi- dent, RPK | Besprechung Vorlage für die Urnenabstimmung |
| 11. September 2018 | Gemeinderat | Genehmigung der Vorlage für die Urnenabstimmung |
| 25. November 2018 | Urnenabstim- mung | Abstimmung über die Zustimmung zur Gemeindeordnung |

Hinweis: Einladung zur Informationsveranstaltung

Am Montag, 5. November 2018, findet im Lorzensaal Cham um 18.00 Uhr eine öffentliche Informationsveranstaltung zur neuen Gemeindeordnung statt. Dabei können alle Stimmberechtigten den anwesenden Fachleuten und dem Gemeinderat Fragen stellen.

Es sind alle herzlich eingeladen und der Gemeinderat freut sich auf Ihr zahlreiches Erscheinen.

Die Abstimmungsfrage lautet:

Wollen Sie der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Cham zustimmen?

Wer der Gemeindeordnung zustimmen will, schreibe «JA», wer diese ablehnen will, schreibe «NEIN».

Abstimmungsempfehlung

Empfehlung des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten:

